

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes

der in Buchbindereien, der Papier- und Leder-galanteriewaaren-Industrie
beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint Sonnabends.
Abonnementpreis 75 Pfennig
pro Quartal erst. Bestellgeb.
Bestellungen nehmen an alle Post-
anstalten, sowie die Expedition,
Heusteigstraße 30, Stuttgart.

Inserate
pro Spaltige Pettzeile 20 Pf.,
für Verbandsangehörige 10 Pf.
Privatanzeigen ist der Betrag in
Briefmarken beizufügen, andern-
falls der Rückbruch unterbleibt.

No. 26

Stuttgart, den 30. Juni 1900

16. Jahrgang

Bekanntmachung

des Verbandsvorstandes.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt das vom letzten Verbandstag abgeänderte Statut in Kraft. Diejenigen Mitglieder, welche noch nicht in den Besitz des Statuts gelangt sind, müssen dasselbe von den betreffenden Bevollmächtigten verlangen.

Mit dem 1. Juli d. J. treten auch die in Folge der Aenderungen im Statut und der Unterstützungs-einrichtungen notwendig gewordenen neuen **Bestimmungen** im Mitgliedsbuch in Kraft. Dieselben werden mit dieser Zeitungsnnummer den Mit-gliedern zugestellt und ist es Aufgabe der Verkteren, die neuen Bestimmungen an Stelle der bisherigen in das Mitgliedsbuch einzufügen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten an Stelle der bisher bestimmt gewesenen **Unterstützungssätze** für arbeitslose Mitglieder unter Aenderung der seit-herigen **Karenzzeiten** folgende Sätze:

An männliche Mitglieder:

- Nach 26wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,50 Mk. bis 15 Mk.
- Nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,75 Mk. bis 40 Mk.
- Nach 156wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 1,20 Mk. bis 60 Mk.
- Nach 260wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 1,50 Mk. bis 90 Mk.

An weibliche Mitglieder:

- Nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,50 Mk. bis 20 Mk.
- Nach 156wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 0,75 Mk. bis 30 Mk.
- Nach 260wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 1,00 Mk. bis 45 Mk.

Vorstehende Karenzzeiten und Unterstützungssätze gelten auch für Mitglieder derjenigen Verbände des Auslandes, welche in der „Buchbinder-Zeitung“ als im Gegenseitigkeitsverhältnis stehend im Verzeichniß aufgeführt sind. Bei der Zureife an einer Zahlstelle haben sich die vom Ausland kommenden Mitglieder jener Verbände in der in den neuen „Bestimmungen für Auszahler und Empfänger von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit“ vorgeschriebenen Weise zu legitimieren. Andere als dort vorgeschriebenen Ausweise dürfen bei dem nach dem 1. Juli vom Ausland zureisenden Mitgliedern betreffen der Organisationen nicht anerkannt werden.

Für die vor dem 1. Juli bereits in Unterstützung stehenden, nach den bisherigen Unterstützungssätzen noch nicht ausgesteuerten Mitglieder, sowohl unseres Verbandes wie der im Gegenseitigkeitsverhältnis sich befindlichen Verbände, werden folgende **Ueber-gangsbestimmungen** getroffen, welche vom 1. Juli ab gelten:

Männliche Mitglieder, welche bei der in Betracht kommenden Unterstützungshöhe von 20 Mk. nach 26wöchentlicher Beitragsleistung bereits 15 Mk.

oder darüber bezogen haben, können nicht weiter unterstützt werden, da in der hierfür nun in Betracht kommenden I. Klasse die Gesamtunterstützung den Betrag von 15 Mk. nicht übersteigen darf.

Bei 52 bis 155 Wochen Mitgliedsdauer, was jetzt in die II. Klasse fällt, wird mit täglich 75 Pf. bis zum Gesamtbetrag von 40 Mk. weiter gezahlt. Waren vor Bezug der ersten Unterstützung die jetzt für die neue III. Klasse erforderlichen 156 bis 259 Wochen Karenzzeit vorhanden, so wird auf den bis 1. Juli bezogenen Betrag pro Tag 1,20 Mk. weitergezahlt bis der Gesamtbezug 60 Mk. beträgt.

Waren 260 Wochen und mehr Beiträge geleistet, so wird pro Tag 1,50 Mk. weitergezahlt, bis zusammen 90 Mk. bezogen sind. Das ist die IV. Klasse.

Weibliche Mitglieder, welche in Unterstützungsbetrag stehen, erhalten die Unterstützung weiter bei 52 bis 155 Wochen täglich 50 Pf. bis zusammen 20 Mk., was fernerhin als I. Klasse zu gelten hat.

Kommen 156 bis 259 Wochen in Betracht, so werden pro Tag 75 Pf. bis zusammen 30 Mk. weitergezahlt, entsprechend der neuen II. Klasse.

Sind mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet gewesen, so wird pro Tag 1 Mk. weitergezahlt bis 45 Mk. bezogen sind. Das ist die III. Klasse.

Sämtliche bisher in Gebrauch befindlichen Legitimationen zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung müssen vom 1. Juli ab durch die neuen Formulare ersetzt werden. Es ist deshalb notwendig, daß auf die nach dem 1. Juli etwa noch vorgelesenen alten Formulare die Unterstützung nur bis 1. Juli verabsolgt und dementsprechend der Empfang bescheinigt wird. Für die Tage 1. Juli und weiter ist dann das neue Formular auszufertigen und der Uebertrag gewissenhaft nach den in Betracht kommenden Klassen vorzunehmen, selbstverständlich unter Weiterführung der laufenden Nummer der Legitimation.

Die neuen Legitimationen sind bei sämtlichen Unterstützungsklassen für männliche Mitglieder von weißer Farbe, für weibliche Mitglieder von grüner Farbe und für Mitglieder von im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbänden von rother Farbe.

Die vor dem 1. Juli bereits ausgestellten und in Deutschland benützten Legitimationskarten von Mitgliedern ausländischer Verbände im Gegenseitigkeitsverhältnis werden so lange als gültig angesehen, bis die Inhaber ausgesteuert oder in Arbeit getreten sind.

Für Mitglieder unseres Verbandes sind bei der Reise ins Ausland nur die vom Verbandsvorstand ausgestellten Legitimationen gültig. Desgleichen haben vom 1. Juli ab in Deutschland zureisende Mitglieder sich mit von ihrem Verbandsvorstand ausgestellten Legitimationen zu legitimieren.

Mitgliedsbücher für in unseren Verband ein-tretenden vom Ausland zugereisten Mitglieder dürfen nur vom Verbandsvorstand ausgefertigt werden, die

vorherige Mitgliedsdauer mit Zahl der geleisteten Beiträge, sowie die bis zum Beitritt in unseren Verband bezogene Unterstützung wird in das Mitgliedsbuch übertragen.

Im Interesse der Mitglieder selbst wird noch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß laut Bestimmung des § 22 im Statut der Arbeitslosenunterstützung verlustig geht das Mitglied, welches bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit den Beiträgen im Rückstand ist und dieselben vor Bezug der Unterstützung nicht berichtigt. Bei Beitragsresten über 6 Wochen kann die Unterstützungs-berechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

Vom 1. Juli ab können verheirathete männliche Mitglieder bei Umzügen nach einem anderen Wohnort einen Beitrag zu den **Umzugskosten** bekommen, wenn sie mindestens zwei Jahre dem Verband angehört und 104 Wochenbeiträge geleistet haben und ihren Pflichten dem Verband gegenüber bis zum Tage des Umzugs voll nachgekommen sind. Der neue Wohnort muß jedoch mindestens 25 Kilometer vom seitherigen entfernt liegen und darf in den dem Gesuch auf Gewährung solcher Beihilfe voraus-gegangenen 52 Wochen eine gleiche Unterstützung nicht bezogen worden sein. Das Nähere ist in den §§ 24 und 25 des Statuts und den neuen Bestimmungen dazu im Mitgliedsbuch enthalten.

Ersatzbücher für verlorene oder durch Selbstverschulden unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind fernerhin mit 50 Pf. (statt bisher 20 Pf.) zu bezahlen.

Das neue Statut bestimmt ferner, daß ein Mitglied aus-geschlossen werden kann, wenn es länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und Gestundung nicht nachgesucht hat. Gestundung darf nicht über 13 Wochen ausgedehnt werden.

Mit nächster Nummer wird die **Redaktion der „Buchbinder-Zeitung“** von dem durch den Verbandstag zum Redakteur gewählten Mitglied **Georg Schmidt** übernommen.

Durch die Trennung des Postens der Redaktion von dem des Verbandsvorsitzenden ist es absolut erforderlich geworden, daß die für die Zeitung bestimmten Einsendungen von den an den Verbands-vorstand gehenden fortan getrennt gehalten werden.

Sämtliche für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu adressieren an den Vor-sitzenden A. Dietrich, Heusteigstr. 30, Stuttgart; sämtliche Geldsendungen und die Kasse betreffen-de Mittheilungen an den Kassier Eugen Haueisen, Heusteigstr. 30 III, Stuttgart; und sämtliche Sendungen für die „Buchbinder-Zei-tung“, Redaktion und Expedition an den Redakteur Georg Schmidt, Heusteigstr. 30 III, Stuttgart.

Im Gau VI, Vorort Frankfurt a. M., ist an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Bevollmächtigten E. Busch das Mitglied Richard Würzberger, Glückstraße 11 in Frankfurt a. M., als Gaubevollmächtigter ernannt.

Der Verbandsvorstand.
I. A.: A. Dietrich.

Die Verschwendungssucht der Arbeiter.

Wenn man heute mit einem unserer Durchschnittsbourgeois über die Ursachen der allgemeinen mißlichen Wirtschaftsverhältnisse diskutiert, so ist es sicherlich keine Seltenheit, daß der moderne Arbeiter in erster Linie selbst für seine gegenwärtige Lage verantwortliche gemacht wird. „Der Arbeiter von heute ist von Haus aus unzufrieden und kennt kein Maßhalten in jenen Ansprüchen, die er an das Leben stellt.“ So und ähnlich lauten die von tiefer Weisheit und „sozialer Erkenntnis“ zeugenden Argumente, die der Spießer am Besten in das Feld führt. Wie oft kann man diese Phrasen nicht besonders von schwer um ihre wirtschaftliche Selbsterhaltung kämpfenden Kleinrentnern hören, die lebhaft klagen, daß sich die Ansprüche der Gesellen ins Unerfäßliche steigern, die mit nichts, was ihnen der Meister zu bieten vermag, ihre Zufriedenheit bekunden.

Es wäre von uns lächerlich, wollte man dem gegenüber bestreiten, daß die Ansprüche der Arbeiter sich steigern, und innerhalb der letzten Jahre gewachsen sind. Ganz im Gegenteil. Der Arbeiter von heute spielt nicht mehr das bescheiden im Hintergrund stehende Stiefkind, das gehorsam wartet was der gültige „Brotvater“ Arbeitgeber zu verfügen für gut befindet. Ein großer Teil aus dem Reiche der modernen Sklaven ist Dank des wohlthätigen und erzieherischen Einflusses der Gewerkschaftsbewegung zur Selbständigkeit erwacht, weiß die Schätze des Lebens zu würdigen und verlangt demgemäß gerechten Antheil.

„Dieser Standpunkt mag berechtigt sein“, sagt der Arbeiterfreundlichkeit heuchelnde Spießer, „aber — nur nicht über die Schnur hauen“. Was man unter dem „über die Schnur hauen“ zu verstehen hat, das sind freilich nur sehr relative Begriffe. Schließlich aber steht nur das Eine fest, daß sich hinter jedem Worte, das auf die Begehrlichkeit der Massen hindeutet, nichts weiter als nackter Unternehmeregöismus, gepaart mit verständnißloser Philistrität, versteckt. Wer auch alljährlich die Berichte der verschiedenen deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand nimmt, der kann sich leicht durch die steten Hinweise auf die schlechte materielle Lage und die daraus resultierenden Ernährungsverhältnisse, von dem verschwenderischen Luxus überzeugen, wie er angeblüht unter der industriellen Arbeiterschaft zu Hause ist. Freilich kommt man uns da gleich mit der äußeren Repräsentation, mit dem Glanz, der besonders in Bezug auf Kleidung seitens Fabrikarbeiterinnen entfaltete wird. Gewiß, die Arbeiterin der Fabrik begnügt sich heute nicht mehr mit dem, was eventuell von dem Mädchen auf dem Lande in seiner Bescheidenheit gar nicht begehrt wird. Gerade darin drückt sich ja der Umschwung aus, den der moderne Kapitalismus zugleich mit seinen wirtschaftlichen Umwälzungen auch in der menschlichen Gefühlswelt und Denkweise hervorgerufen hat. Der Kapitalismus hat die Anschauung von Welt und Leben revolutioniert und an die Stelle des einseitigen ästhetischen Christenthums unbewußt den lebensfrohen Gemüß gesetzt. Die enge Welt, die ehemals die Menschen in ihrer ärmlichen Abgeschlossenheit umgab, in der sie gleichsam ihre ganze Wanderung durchs Leben vollendeten, wurde durch die Entwicklung des modernen Verkehrs gesprengt, und von täglich neuen Gesichtspunkten lernte der Einzelne das wirtschaftliche Leben mit seinen mannigfaltigen Triebkräften kennen. In die Blüthezeit des industriellen Kapitalismus fiel also gleichsam eine neue Völkerwanderung, die den modernen Arbeiter zu einem

fluktuirenden Element stempelte, das von den treibenden wirtschaftlichen Kräften hin und her geschoben ein recht buntes und wechselreiches Dasein zugewiesen erhielt. Mit diesem steten Ab- und Zustuß in den industriellen Gebieten, blieb aber auch der Geist des Arbeiters nicht an der begrenzten heimatlichen Scholle seiner Kindheit haften. Eine Reihe von Wülfen wechselten vor seinem Gesichtskreis, und er sah, während er so Licht- und Schattenseiten der modernen Gesellschaft kennen lernte, welche Annehmlichkeiten und Genüsse das Leben der Gegenwart birgt, und seine natürliche Begehrlichkeit wuchs. Und darin drückte sich seine Menschwerdung aus. Aus dem stumpfsinnigen, ewig schaffenden Sklaven, für den die Welt verschlossen war, wurde das bewußte Wesen mit bestimmten Wünschen und klar vorgezeichneten Zielen.

Wenn heute das Proletariatsmädchen, das die Woche über bleich und abgehärtet in der Fabrik steht, am Sonntag die prächtigen Hüte und Roben der „feinen“ Damenwelt sieht, dann wächst auch in ihr ein kindliches Verlangen nach all den schönen Dingen. Wird sie dieses Sehnen auch nur zum Theile mit ihrem kargen Verdienst befriedigen, dann besteht für den Maßbürger kein Zweifel, daß so ein Mädchen das reinste Prototyp für den Burgis ist, wie er heute unter der arbeitenden Bevölkerung herrscht. Es mag auch sein, daß mitunter solche Menschenlichkeiten auf Kosten der Ernährungsweise, die ohnehin nicht zureichend ist, gepflegt werden. Das ist nun gewiß eine übel angebrachte Methode. Allein an sich selbst und vom Gesichtspunkt einer fortschreitenden Kultur besehen, sind alle derartigen Erscheinungen maßgebende Dokumente für das Mißbilligwerden des Proletariats, das sich seiner gebückten sozialen Stellung bewußt werdend, Antheil heischt an Allem, was Natur und Menschenfleisch im einträchtigen Zusammenwirken hervorgebracht haben und hervorbringen werden. Das Verlangen nach den äußerlichen Schönheiten mag sehr wohl nur jener Naivität entsprechen, wie sie der Kapitalismus mit seiner rückständigen Umwidmung in die Volksseele gelegt hat. Aber es ist immerhin ein Zeichen der Bewußtwerdung der Gleichwertigkeit mit den übrigen bezorugten Klassen der Gesellschaft. Und wie der Geschmack sich während des Genießens allmählig entwickelt, so wird auch das Verlangen der arbeitenden Klassen nach der Antheilnahme an den wirklich schönen Schätzen des Lebens, an den veredelnden Errungenschaften des Geistes zunehmen, sowie nur einmal die allgemeine Volksaufklärung im Fluße begriffen ist; und wir sehen dies deutlich überall dort, wo die letztgenannte Arbeit von den Gewerkschaften fleißig geübt wird. Prachtwerke der gefaltenden Kunst, belehrende Vorträge und schöngelungeliteratur haben heute schon vielfach erfreuliches Verständnis bei den organisierten Arbeitern gefunden.

Wer den Zug der Zeit verstehen gelernt hat, der wird jede Forderung, die der Arbeiter an das Leben stellt, als ein Zeichen einer fortschreitenden Kultur begreifen. Die Entfaltung, die der Kapitalismus für den einen Theil der Gesellschaft predigt, bedeutet den Stillstand und den Rückfall in die Barbarei. Die Devise: „Fordere und genieße“, die der modernen Arbeiterbewegung vorgeht, weist einer emporstrebenden Kulturbewegung die Wege zur geistigen und sittlichen Vollendung einer bis dahin bedürfnislosen Menschheit und eröffnet der Produktion neue Bahnen. Sie ist nichts anderes als die Quintessenz einer praktischen und gesunden Nationalökonomie. Fr. Ll.

Die Reform der Unfallversicherung.

II.

(Schluß.)

Im Falle des Todes des Verletzten soll der fünfzehnte Theil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 Mk., als Sterbegeld gezahlt werden. Die Hinterbliebenen erhalten Rente, und zwar die Witwe

und die Kinder unter 15 Jahren unter allen Umständen, die Eltern oder Großeltern, der Ehemann einer getöbten Arbeiterin und deren Kinder, sowie die elternlosen Entel nur dann, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer war und die Hinterbliebenen durch den Tod in den Zustand der Bedürftigkeit versetzt sind. Die Rente für die Hinterbliebenen darf zusammen 60 Prozent des Arbeitslohns nicht übersteigen; sind Witwen und mindestens zwei Kinder des Getöbten da, die einen Rentenanspruch haben, dann sind die übrigen ausgeschlossen. Die Rente beträgt für die Witwe oder den Witwer, sowie für jedes Kind 20 Prozent. Verwandte aufsteigender Linie und ebenfalls elternlose Entel bekommen insgesammt nur 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Hier ist also nur verändert, daß die Kinder, die nicht ganz Waisen sind, 20 Prozent statt bisher 15 Prozent erhalten und daß Ehemänner und Entel Rente erhalten können, die bisher ausgeschlossen waren. Einige wesentliche Veränderungen sind bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eingetreten. Bisher wurde bei gewerblichen Arbeitern der Tagesarbeitsverdienst zu Grunde gelegt und von der Summe, die 4 Mk. überstieg, nur ein Drittel angerechnet. Der Arbeiter, welcher an 200 Tagen im Jahre täglich 20 Stunden arbeitete und für die Stunde 50 Pf. Lohn erhielt, bekam bei völliger Erwerbsunfähigkeit 800 Mk. Rente, also nur 40 Prozent seines Arbeitsverdienstes, weil nur $200 \times 4 \text{ Mk.} = 800$ voll und $200 \times 6 \text{ Mk.}$ zu einem Drittel angerechnet wurde. Ein Arbeiter aber, der regelmäßig 365 Tage im Jahre arbeitete und auch insgesammt 4000 Stunden thätig war und auch für die Stunde 50 Pf. erhielt, hatte eine Anwartschaft auf $1093 \frac{1}{2}$ Mk. Er bekam also bei dem gleichen Arbeitsverdienst 293 $\frac{1}{3}$ Mk. Rente mehr, weil er die geleisteten Arbeitsstunden auf mehr Tage verteilte hatte. Jetzt tritt an Stelle des Tagesarbeitsverdienstes der Jahresarbeitsverdienst und tritt nur dann eine Kürzung ein, wenn derselbe 1500 Mk. übersteigt. Die Vollrente würde also in beiden oben angeführten Fällen 1110 $\frac{1}{3}$ Mk. betragen. Bei den Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft wurde der Jahresarbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und nur bei Betriebsbeamten wurde der wirkliche Arbeitsverdienst angerechnet. Jetzt soll außer bei Betriebsbeamten auch bei Facharbeitern, die in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert sind, wie Gärtner, Ziegler, Müller, Schmiede, Stellmacher, Heizer u. s. w. der tatsächliche Lohn bei Berechnung der Rente zu Grunde gelegt werden.

Bei der See-Unfallversicherung galt bisher für die Besatzung der Schiffe als Jahresarbeitsverdienst der neunkfache Betrag einer vom Reichsstatthalter einseitig für die ganze deutsche Küste festgesetzten Monatssteuer und wurde für die Rente den Verletzten ein Gelddbetrag als Entschädigung für Kost hinzugerechnet. Die Summe für die Kost wurde bei Renten für Hinterbliebene nicht mitgerechnet. Jetzt soll der elffache Betrag als Jahresarbeitsverdienst gelten und bei Berechnung der Hinterbliebenenrenten der Betrag für Kost nicht abgezogen werden. Hierdurch erhöhen sich die Witwen- und Waisenrenten erheblich, jedoch bleiben sie hinter den Renten der schlechtest gelohnten gewerblichen Arbeiter noch immer zurück. In Hamburg, Bremen und Bremerhaven war bisher die niedrigste Witwenrente 180 Mk. und die niedrigste Waisenrente 135 Mk. Die Witwe eines Vollmatrosen bekam aber nur 90 Mk. und dessen Waisen 67,50 Mk. Nach der Novelle würden bei der jetzigen festgesetzten Steuer die Witwen und Waisen der Vollmatrosen je 154 Mk. erhalten.

Für die in schwimmenden Docks, sowie beim Lootsendienst, bei der Rettung von Personen und Bergung von Sachen Beschäftigten wurde bisher der anrechnungsfähige Arbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. In Zukunft soll für die genannten Arbeiter, sowie für die Besatzung der Schlepp- und Leichtersfahrzeuge der wirkliche Arbeitsverdienst, und wenn dieser niedriger ist als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, der letztere bei Berechnung der Rente zu Grunde gelegt werden. Dabur ist das Grundprinzip, welches für die Berechnung der Rente gewerblicher Arbeiter gilt, in beschränktem Umfang sowohl in dem Gesetz für Land- und Forstwirtschaft, wie in der See-Unfallversicherung eingeführt. Die Neuerungen bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sind unstreitig der wichtigste Theil der Novelle für die Arbeiter.

Bei Festsetzung einer Rente soll in Zukunft, wenn weniger als die Vollrente bewilligt werden soll, in allen Fällen der behandelnde Arzt gehört werden, und wenn

bieser zu der Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnis steht, muß das Gutachten eines anderen Arztes eingeholt werden. Ist ein Verletzter in einer Heilanstalt, dann soll er nur mit seiner Zustimmung in eine andere Heilanstalt überführt werden können. Jedoch ist hier eine Einschränkung vorbehalten, indem die versagte Zustimmung des Verletzten durch die unteren Verwaltungsbehörden ersetzt werden kann.

Soll ein neues Heilverfahren eingeleitet werden und der Verletzte will solches nicht über sich ergehen lassen, dann kann er Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Er hat dann so lange Anspruch auf die bis dahin bezogene Rente, bis das Schiedsgericht entschieden hat.

In den ersten zwei Jahren nach Rechtskraft des ersten Bescheides kann, wie bisher, jederzeit eine Neuweisung der Rente stattfinden. In den folgenden drei Jahren kann jährlich nur einmal eine Neuweisung erfolgen. Kürzere Fristen sind nur dann zulässig, wenn solche zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Verletzten vereinbart sind. Nach Ablauf von fünf Jahren kann eine Neuweisung nur auf Antrag durch das Schiedsgericht erfolgen. Erkennt das Schiedsgericht den Antrag als begründet an, dann setzt es auch den Termin fest, von wann die neue Rente gelten soll. Auf Antrag kann das Schiedsgericht schon vor der Verhandlung durch Verfügung eine anderweitige Festsetzung anordnen.

Renten bis zum Jahresbetrage von 60 Mk. sollen in vierteljährlichen Beträgen am Beginn des Vierteljahres im Voraus und höhere Renten in monatlichen Beträgen im Voraus durch die Post ausbezahlt werden.

Das Recht auf Rente ruht, wenn der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt. Für Ausländer ruht das Recht auf Rente, so lange sie nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für den Deutschen, wenn er ins Ausland geht und unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthaltsort mitzuteilen.

Renten bis zum Betrage von 15 Prozent der Vollrente können auf Antrag des Berechtigten durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Durch die Kapitalzahlung verliert der Berechtigte jeden weiteren Anspruch, auch dann, wenn sein Zustand sich erheblich verschlimmert. Ausländer können, wenn sie dauernd Deutschland verlassen, auf ihren Antrag mit einer Summe in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags abgefunden werden.

Die Versicherten und deren Hinterbliebenen verlieren jeden Schadenersatzanspruch an den Unternehmer auch für den Fall, wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben. Nur wenn sie nachweisen können, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt ihnen der Schadenersatzanspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist der Unfall durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt, dann haben zwar die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften einen Regressanspruch, aber die Versicherten nicht, auch nicht die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten, selbst wenn sie nur deshalb keine Rente bekommen, weil sie nicht nachweisen können, daß der Getödtete ihr einziger Ernährer war oder weil sie noch nicht in einer Lage der Bedürftigkeit sind.

Die unehelichen Kinder eines Mannes bekommen weder Rente, noch haben sie einen Schadenersatzanspruch. Der Schadenersatz ist ausgeschlossen, weil der Mann versichert war, und die Rente, weil sie keine ehelichen Kinder sind. Nur die unehelichen Kinder, deren Mutter getödtet wird, haben Rentenanspruch.

Im Allgemeinen sind die Rechte der Berufsgenossenschaft verstärkt worden. Das Recht, Rente zu bewilligen oder zu versagen, ist gegeben für die Fälle, wo der Unfall sich bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ereignet hat. Die Berufsgenossenschaften können in den Fällen, in denen der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, die Rente bis zum Betrage der Vollrente erhöhen. Solcher Freiheiten sind den Berufsgenossenschaften eine ganze Anzahl eingeräumt. Dahingegen haben sie jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf die Vorschüsse durch die Post; 14 bis 15 Monate muß die Post die Renten auszahlen, bevor sie für die ersten 12 Monate das Geld bekommt. Da das Recht die Gelder durch die Anleihen beschaffen muß, bedeutet dieser Voranschuss eine Liebesgabe von einigen Millionen Mark für die Berufsgenossenschaften.

Unangenehm wird es von den Unternehmern empfunden werden, daß sie den Reservefonds verstärken sollen und zwar in den ersten drei Jahren einschließlich der Zinsen um 10 Prozent der Entschädigungsbeträge, in jeden folgenden drei Jahren 1 Prozent weniger, bis man

nach vorläufiger Rechnung 688 Millionen Mark angeammelt hat.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist den Berufsgenossenschaften zur Pflicht gemacht. Außer den bisherigen Nachmitteln der Einschätzung in eine höhere Befähigungsklasse ist dem Vorstande das Recht gegeben, Geldstrafen bis zu 1000 Mk. über Unternehmer und 6 Mk. über Arbeiter wegen Nichtbefolgung der Vorschriften zu verhängen.

Wenn aber der Vorstand keinen Gebrauch von seinem Strafrecht macht und allgemein gegen die Vorschriften verstoßen wird, dann haben die Behörden kein Mittel, die Durchführung zu erzwingen.

Groß ist die Zahl kleiner und lediglich reaktioneller Veränderungen. Obwohl 22 Paragraphen dadurch aus dem allgemeinen Gesetz ausgeschoben sind, weil man das Mantelgesetz gemacht hat, so ist doch die Paragraphenzahl um mehr als 40 gestiegen. Also 60 neue Paragraphen und doch so geringfügige Verbesserungen! Die Reform hat keine neuen Grundzüge gebracht. Nicht der gewaltigen Umwälzung des wirtschaftlichen Lebens hat man Rechnung getragen, sondern sich damit begnügt, einige Unklarheiten aufzuklären und die größten Ungerechtigkeiten zu mildern. Aber man hat auch stets den Grundsatz preussisch-deutscher Gesetzmacherei beobachtet, wonach jeder Uebelstand als Handelsobjekt betrachtet wird, und nur in die Befreiung alter Uebel einwilligt, wenn neue dafür geschaffen werden. Die Zeit zu wirklicher, großer Reform wäre so günstig wie nie gewesen; aber von einer Regierung, die die Zuchtgesetzgebungswürde und ähnliche Dinge bringt, und von einem Reichstage, dessen Mehrheit nur Großes leistet, wenn Liebesgaben für Agrarier bewilligt oder Volksrechte begraben werden sollen, war trotz der günstigen Zeit nicht mehr zu erlangen. Pflicht der organisierten Arbeiter ist es, überall ein wachsameres Auge zu haben und die Befreiung großer Uebelstände energisch zu fordern. Noch ehe die jetzt beschlossene Reform durchgeführt ist, muß Material zu neuen Reformen gesammelt werden. Da die Arbeiter auf die Gestaltung der Statuten der Berufsgenossenschaften keinen Einfluß haben, müssen sie ihre Wünsche in der Gesetzgebung zum Ausdruck bringen.

Hamburg.

D. Wollenbuhr.

Die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Die am 1. Oktober d. J. Gesetzeskraft erlangende Novelle zur Gewerbeordnung enthält einige sehr wichtige Bestimmungen. Wir lassen dieselben hier folgen unter gleichzeitiger erklärender, beziehungsweise auch kritischer Beleuchtung, wie sie das „Hamburger Echo“ in ausgehenderem Maße gebracht hat.

Ein neuer § 75 a bestimmt:

„Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.“

„Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stell suchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.“

Der erste Absatz dieses neuen Paragraphen deckt sich mit dem bestehenden § 75, wonach die Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden können, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen.

Auf Grund dieser neuen Bestimmungen sind die Behörden, wenn sie den ernsthaften guten Willen dazu haben, im Stande, mancher schweren Ausartung des Gesindevermietungs- und Stellenvermittlungswesens erfolgreich entgegenzuwirken. An Nachbegriffen dazu fehlt es ihnen nunmehr nicht mehr. Die Erfahrung wird lehren, ob und inwieweit sie geneigt oder fähig sind, von diesen Befugnissen einen den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden Gebrauch zu machen. Sie würden sich thun, sich die in den Motiven zu dem Gesetzentwurf und zu dem Kommissionsbericht enthaltenen Ausführungen, betreffend den wucherischen, ausbeuterischen und unethischen Charakter vieler Gesindevermietungs- und Stellenvermittlungsgeschäfte, recht genau anzusehen.

Soweit (nach den Bestimmungen der §§ 105 b

bis 105 h) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf nach § 41 a in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Die Novelle schaltet einen § 41 b ein, welcher bestimmt:

„Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.“

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als theilhaftig anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.“

Zu der speziell für die hausindustrielle Arbeiterschaft wichtigen Frage der Lohnbücher und Arbeitszettel enthält ein neuer Paragraph (114 a) folgendes Regulativ: „Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Aftarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. Die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost und Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 (Verbot, die Eintragungen mit einem Merkmal zu versehen u.) entsprechende Anwendung.“

Der geltende § 133 a handelt von der Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. Es kann dieses Verhältniß, „wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf des Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.“ Die Novelle fügt hinzu einen neuen Paragraphen (133 a a), wonach, wenn durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen wird, sie für beide Theile gleich sein muß und nicht weniger als einen Monat betragen darf. Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Ein Lohnzahlungsbuch für minderjährige Arbeiter auf Kosten des Arbeitgebers ist, wie ein neuer Absatz 3 zu § 134 vorschreibt, einzurichten in Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des neuen § 114 a nicht erlassen sind. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhandigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen.

Nach § 134 b Ziffer 2 muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten „über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung“. Die Novelle fügt hinzu: „mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntag stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.“

Der Schutz der jugendlichen Arbeiter erfährt eine Einschränkung durch einen dem § 136 Abs. 1 gegebenen Zusatz, wonach eine Vor- und Nachmittagspause nicht gewährt zu werden braucht, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je vier Stunden nicht übersteigt.

Weitans das größte Interesse beanspruchen die neuen Paragraphen, welche die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den Ladenschluß betreffen.

Die Ruhezeit wird im § 139 c wie folgt geregelt: „In offenen Verkaufsstellen und dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.“

In Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

Diese Bestimmungen finden (§ 139 d) keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Die wichtige Frage des Ladenschlusses erfährt ihre generelle und obligatorische Regelung im § 139 e der Novelle. Derselbe bestimmt:

„Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Nothfälle;
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends;
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

Der § 139 e e bietet die Möglichkeit einer fakultativen weiteren Ausdehnung des Ladenschlusses. Er schreibt vor:

„Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder durch mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens oder in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens für bestimmte Zeiträume oder für das ganze Jahr die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 a und 139 d werden hierdurch nicht berührt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen. Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in ihnen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waaren in anderen Verkaufsstellen und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.“

Letztere beiden Bestimmungen gelten auch beim generellen Ladenschluß. Es erscheint die Annahme begründet, daß die Polizeibehörde, dem Drängen der Interessenten Folge gebend, weitgehende Ausnahmen nicht zulassen werden.

Man wird selbstverständlich mit der bekanntlich sehr großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse rechnen müssen. Der so sehr wünschenswerthe durchaus einheitliche Ladenschluß hat zur Voraussetzung eine ganze Reihe anderer Reformen auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere auf dem der Lohnarbeit, wo es sich um die Dauer der Arbeitszeit, ihren Beginn und ihr Ende, um

die Zeit der Lohnauszahlung zc. handelt. In Orten z. B., wo große Massen von Arbeitern und Angestellten bereits vor sieben Uhr ihre Thätigkeit aufnehmen müssen, wird es als unangänglich erachtet werden, gewisse Verkaufsstellen, welche notwendige Konsumartikel abgeben, um diese Zeit zu öffnen.

Schließlich ist noch der von der Arbeitsordnung in offenen Verkaufsstellen handelnde § 139 h h zu erwähnen. Derselbe bestimmt:

„Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen, auf die die Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrag nicht vereinbart werden. Die verhängten Selbststrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben muß und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.“

Wie schon erwähnt, soll die Novelle am 1. Okt. d. J. in Kraft treten. Die Zeit bis dahin erscheint für alle Interessenten ausreichend, sich auf die neuen Verhältnisse vorzubereiten.

Korrespondenzen.

Göhrnit (S.-A.) Bei der Firma Anhöck & Komp. hier sind die Galanteriearbeiter seit 20. Juni im Ausstand. Wie schon in voriger Nummer berichtet, handelt es sich um Abwehr einer Lohnreduktion in Höhe von 30 bis 50 Prozent. Nachdem jeder Versuch, die Lohnreduktion rückgängig zu machen, scheiterte, war das Personal der Abteilung Galanterie gezwungen, die Arbeit einzustellen. Es wurde nun neben der Forderung auf Zurücknahme der Lohnreduktion (Arbeitspreise) die 10stündige Arbeitszeit (bisher 11 Stunden) und 35 Pf. Stundenlohn gefordert. Es ist Aussicht auf baldigen günstigen Erfolg vorhanden. Im Ausstand befinden sich 14 Galanteriearbeiter (darunter 8 verheiratet mit 14 Kindern), 1 Hilfsarbeiter und 2 Arbeiterinnen. Die Galanteriearbeiter sind alle Mitglieder unseres Verbandes.

Berlin. Am 19. Juni fand bei Feuerstein unsere Mitgliederversammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Bericht unserer Delegirten vom Verbandstag, 2. Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes. Kollege Schumacher eröffnete die Versammlung um 9 Uhr. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wird, stellt Kollege Goldschmidt den Antrag, den ersten Punkt der Tagesordnung zu vertagen, weil die Protokolle zu spät in die Hände der Mitglieder gelangt seien. Der Antrag wird abgelehnt. Nimmehr erhält Kollege Brückner das Wort. Derselbe schildert in dreiviertelstündigem Vortrag die Thätigkeit des Verbandstags. Die sachlichen Ausführungen decken sich mit dem Inhalt des Protokolls. Hierauf kommt Nedner auf einen Zwischenfall zu sprechen, der dadurch herbeigeführt wurde, daß der überwachende Beamte am 3. Verhandlungstag die Entfernung der weiblichen Personen aus dem Saale verlangte. Nedner kritisiert den sich hier geltend machenden preussischen Polizeigeist. Ferner bespricht er den in einem Dresdener Versammlungsbericht erhobenen Vorwurf des Kollegen Albert, die Berliner hätten sich undemokratisch verhalten. Nedner weist diesen Vorwurf zurück und erklärt, die Berliner Delegirten hätten die Pflicht gehabt, die Anträge der Zahlstelle Berlin so gut als möglich zu unterstützen, und wenn sich desfalls diese Delegirten der Reihe nach zum Wort gemeldet hätten, so könne er darin nicht die geringste Verletzung des demokratischen Prinzips entdecken. Nedner kennzeichnet auch die wenig schöne Handlungsweise des Kollegen Hausen, welcher eine Nuntiation über Heringe und Rollmöpse als einen ernsthaften Beleg vorbrachte, um die Mitglieder der Hamburger Dreiverwaltung zu diskreditieren. Zum Schluß resumirt Nedner seine Ausführungen dahin, daß wenn auch der Verbandstag nicht die Wünsche sämtlicher Mitglieder erfüllt hätte, derselbe doch sehr viel Nützliches für unsere Organisation geschaffen habe.

Kollege Schumacher giebt hierauf der Versammlung bekannt, daß der Kollege Karl Engelberg gestorben sei, dieselbe ehrt das Andenken des Verstorbenen in der üblichen Weise. Es wird nun in die Diskussion über den Verbandstagsbericht eingetreten und erhält zunächst Kollege Spizner das Wort. Derselbe führt etwa Fol-

gendes aus: Er, wie auch die große Mehrzahl der Berliner Kollegen könne sich mit den Beschlüssen des Verbandstags im Allgemeinen und dem Verhalten der Berliner Delegirten im Besonderen nicht einverstanden erklären. Es sei merkwürdig, daß schon beim letzten Verbandstag die Leberarbeiter im direkten Gegensatz zu der Mehrzahl der Berliner Kollegen gestanden hätten, als sie eine Erhöhung der Beiträge aufs Entschiedenste bekämpften, während eine Urabstimmung unter der Berliner Mitgliedschaft gerade eine entgegengelegte Meinung zum Ausdruck brachte. Würde man über die Beschlüsse des diesjährigen Verbandstags eine Urabstimmung veranstalten, so würde man ein ähnliches Resultat erleben, denn er glaube bestimmt annehmen zu können, daß die Anstellung eines dritten Beamten und die Erhöhung der Gehälter nicht dem Sinne der großen Mehrzahl der Berliner Kollegen entspräche. Wenn man die Anstellung eines dritten Beamten zu Agitationszwecken für notwendig erachte, so könne er dem nicht beitreten, denn die Agitation sei Sache des Gewerkschaftes, derselbe könne viel nachhaltiger Agitation treiben als ein Beamter, der von Zeit zu Zeit eine Agitationstour unternehme, deren Erfolge erfahrungsgemäß in großen Mißverhältniß zum Kostenpunkt stehen. Ganz entschieden zu tadeln sei die Haltung unserer Delegirten bei den Abstimmungen, wo sie stets ein Bild arger Zerrissenheit darboten. Gerade bei den wichtigsten Abstimmungen stimmten unsere Delegirten verschieden, jeder brachte nur seine eigene Meinung zum Ausdruck. Die Zahlstelle könne verlangen, daß die Delegirten die Wünsche ihrer Wähler vertreten, das hätten sie aber nicht gethan. So hätten sie bei den Anträgen die Urabstimmung betreffend, bei dem Antrag auf Beibehaltung der 2wöchigen Karenzzeit und bei der Anstellung eines dritten Beamten ganz verschieden abgestimmt. Der dritte Beamte hätte überhaupt ganz wegleiben können. Wenn der Kollege Dietrich infolge seiner Beschäftigung für die Partei die Verbandsinteressen hintanzusetzen müsse, so solle ihn die Partei auch dafür begnadigen. (Es ist auffallend, daß immer wieder die durchaus unwahre Behauptung aufgestellt wird, ich sei für die Partei so beschäftigt, daß meine Thätigkeit für den Verb. and darunter leide. Ob solche Behauptungen wider besseres Wissen gemacht werden, oder auf willkürlichen Vermuthungen basiren, will und kann ich hier nicht untersuchen, die Mitglieder werden aber der Wahrheit einen Dienst thun, wenn sie solchen Behauptungen entgegenzutreten helfen. Meine Pflicht dem Verband gegenüber habe ich noch immer in vollem Maße erfüllt. A. Dietrich.) Nedner bemängelt dann noch das späte Erscheinen des Protokolls, es sei fast unmöglich gewesen, sich in der kurzen Zeit genügend zu orientiren. — Kollege Schumacher erklärt, daß die Dreiverwaltung für das späte Eintreffen der Protokolle nicht verantwortlich gemacht werden könne, da sie selbst dieselben eher erwartet hätte. Kollege Schmitz kritisiert hauptsächlich die Anstellung eines dritten Beamten. Wenn Kollege Dietrich noch Zeit habe, in Stuttgart als Stadtverordneter zu fungiren und Artikel für die „Schwäbische Tagwacht“ zu schreiben, so könne er nicht begreifen, wozu noch ein dritter Beamter notwendig sei. (Es hört sich wirklich mehr als armselig an, wenn einem von Arbeitern gewünscht und für die Interessen der Arbeiter in der städtischen Verwaltung thätigen Manne von Gewerkschaftsmitgliedern dieses zum Vorwurf gemacht wird. Von unvernünftigen oder unerfahrenen indifferenten Menschen könnte solches gesagt und es denselben schließlich auch noch entschuldigt werden, da deren Beurteilungsfähigkeit nicht weiter reicht, von organisirten Arbeitern sollte man aber etwas Besseres zu hören bekommen. Ueber die in meiner Thätigkeit als Gemeinderath beanspruchte Zeit scheinen sich übertriebene Vorstellungen festgesetzt zu haben. Vielleicht fühle ich mich noch genöthigt, durch ziffernmäßigen Nachweis auch diesen entgegen zu treten. Dem Allerweltswisser bitte ich mir vorzuführen, der das Märchen kolp ortierte, daß ich noch Zeit habe, für die „Schwäbische Tagwacht“ Artikel zu schreiben. Ich würde das gewiß ja gern thun, wenn ich die Zeit dazu gewönne. A. Dietrich.) Die Arbeitslosenunterstützung sei nicht verbessert, sondern verschlechtert worden, aber so sei es immer. Neue Beamte stelle man an, die Gehälter erhöhe man, den Arbeitslosen aber gebe man Steine statt Brot. (Das ist auch eine der Behauptungen, die zu der Sorte der unvernünftigen gehören. Die Redaktion.)

Kollege Brückner verliest eine Stelle aus einem Protokoll, woraus hervorgeht, daß bei der von Spizner angeführten Gelegenheit die Zahlstelle Berlin für niedrigere Beiträge eingetreten sei. — Kollege Köpf kritisiert das späte Erscheinen des Protokolls und verurtheilt die

Haltung unserer Delegierten anlässlich der Abstimmungen. Die Unterstützung sei den jüngeren Kollegen zu Gunsten der älteren geschmälert worden. — Kollege Bär giebt seiner Freude über die Beibehaltung der Urabstimmung Ausdruck, durch diese sei es möglich, die vom Verbandstag gemachten Fehler wieder gut zu machen. Den Hauptnutzen des Verbandstages sehe er in der Belehrung der wirtschaftlich Unerfahrenen. Was die Unterstützung betreffe, so sei er für die Anträge des Verbandsvorstandes, daß diese nicht angenommen wurden, sei hauptsächlich Bytomski und Fräulein Becker zu danken. In der Beamtenfrage stelle er sich auf den Standpunkt Spitzners. Im Allgemeinen habe uns der Verbandstag sehr wenig gebracht. — Goldschmidt tadelt das späte Erscheinen des Protokolls; daß der dritte Beamte nach Stuttgart komme, halte er für zweckmäßig, da dort freiere Gesehe vorhanden sind. Die Anstellung eines Beamten mißbillige er, da die Herstellung der Zeitung kaum drei Tage beanspruche. Es sei eine Ungerechtigkeit, daß man für Beamte immer Geld übrig habe, aber die Arbeitslosenunterstützung verringere. — Kollege Pfeiffer tadelt, daß man die Delegierten nicht mit gebundenem Mandat zum Verbandstag geschickt habe und kritisiert die Führung des Protokolls. — Kollege Hanke spricht sich dafür aus, daß wir mit dem Resultat des Verbandstages zufrieden sein können. — Kollege Krause erklärt, die Lederarbeiter hätten das offizielle Vorgehen gegen die Beitragserhöhung veranlaßt und bezweifelt, daß man in Berlin 13 Delegierte gefunden haben würde, welche ein gebundenes Mandat annehmen. Die Zwöschige Karenzzeit sei von der Mitgliedschaft fallen gelassen worden und dementsprechend hätten die Delegierten gestimmt. Der agitatorische Werth der Unterstützung dürfe nicht überschätzt werden. — Bergmann hat gegen die Zwöschige Karenzzeit gestimmt, weil er die Vorschläge des Verbandsvorstandes für die zweckmäßigsten hielt, er bebauert, daß die Sterbegebelter gefallen sind. Da sich die Mitgliederzahl bedeutend vergrößere, werde auch für Berlin bald ein Mann zur Ausschüsse gebraucht werden. Er sei auch für Unterstützung der Mitglieder. Die Hauptsache sei aber die Agitation und in dieser Beziehung würde sich der dritte Beamte retiriren.

Es wird hierauf ein Antrag des Kollegen Förster auf Vertagung der Debatte angenommen.

Unter Verschiedenem giebt Schumacher zunächst bekannt, daß wir unser Versammlungslokal verändern müssen und daß der Saal im Gewerkschaftshaus nur noch Montag und Mittwoch frei ist. Es entspinnt sich eine kurze Debatte darüber, an welchem Tage die Versammlungen stattfinden sollen, schließlich wird die Entscheidung der Ortsverwaltung überlassen.

Ferner giebt Kollege Schumacher bekannt, daß die Differenzen bei der Firma Werner einen günstigen Abschluß gefunden haben, indem folgende Forderungen bewilligt wurden: 1. Gerechte Arbeitsbezahlung. 2. Bezahlung des Lohns. 3. Reinigung der Fenster u. s. w. durch bestimmte Personen. 4. Schutzvorrichtungen an den Maschinen. 5. Einhaltung der Gewerbeordnung. 6. Anerkennung unserer Organisation. 7. Entlassung verschiedener Kolleginnen (Verwandte des Herrn Lück). 8. Anerkennung des Arbeiterausschusses, derselbe muß jederzeit gehört werden. Maßregelungen finden nicht statt. 9. Herr Lück hat dem Arbeitspersonal gegenüber keine Vollmacht mehr.

Schumacher macht noch auf die Feier des „guten Montag“, Bergmann auf die Gewerbegerichtswahlen aufmerksam. Schmitt beantragt, über ein Flugblatt, welches Bytomski in der Generalversammlung der Ortskasse verbreitete, zu verhandeln. Nach kurzer Debatte wird, einem Antrag Hoffmann gemäß, über die Sache zur Tagesordnung übergegangen und erfolgt Schluß der Versammlung halb 12 Uhr. B. Sommer.

Bürgsburg. Am Samstag den 23. Juni fand im Restaurant „Oberthür“ eine außerordentliche Versammlung statt, in welcher Herr Hauptmann aus Gera einen Vortrag über Marmorirkunst hielt. Die Versammlung war ziemlich gut besucht und folgten die anwesenden Kollegen den praktischen Vorführungen des Herrn Hauptmann mit regem Interesse. Jedes neue Muster, welches Herr Hauptmann mit geschickter Hand zusammenstellte, war geeignet, unsere Bewunderung hervorzuheben. Besonders zu erwähnen sind die Vorführungen mit seinen neuen Broncefarnen, welche dem Muster ein besonders vornehmes Aussehen verliehen. Die Hauptmannsche Methode in der Zusammenstellung der Farben ist eine so einfache und doch von so überraschender Wirkung, daß die Kollegen, welche am Marmorirkunst des Herrn Hauptmann sich beteiligten, schon

nach einigen Uebungsstunden ganz gute Erfolge erzielten. Herr Hauptmann wird noch einen zweiten Kurs abhalten müssen, da noch mehr Kollegen sich zur Beteiligung angemeldet haben.

Kollege Schmitt sprach nach Beendigung des Vortrags Herrn Hauptmann den Dank der Zahlstelle aus. Hieran reihten sich noch einige Besprechungen über das Gewerkschaftsfest sowie über unser bevorstehendes Sommerfest. Der Programmverkauf ist im besten Gange und werden wir voraussichtlich einen guten Ueberschuß für unsere Lokalkasse erzielen.

Versammlungsschluß um 1/2 11 Uhr.

Beckesser.

Bundschau.

* Der Berliner Magistrat hat die von den Bauunternehmern gewünschte Streikklausel nicht angenommen. Der Terrorismus des koalirten Unternehmertums ist selbst der Berliner Stadtbehörde zu arg. Der Magistrat hat den Deputationen anheimgestellt, von der bisher üblichen Ausweisung in engerer Submision abzugehen und die Arbeiten in öffentlicher Submision auszusprechen. Wenn sich geeignete Unternehmer nicht finden sollten, so sollen die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden.

* Das Streikpostensuchen wird jetzt in Halle nach der neueren Entscheidung des Kammergerichts nicht mehr auf Grund des Grobenunfugparagrafen bestraft, sondern nach der Straßenpolizeiordnung verfolgt. Mehrere Tischler sind schon nach dieser neuen Methode verurteilt worden.

* Aus der amtlichen Statistik der Streiks in Deutschen Meide für das erste Quartal 1900 ergibt sich, daß der Streik in 145 Fällen keinen Erfolg hatte, in 67 Fällen einen vollen, in 91 Fällen einen theilweisen. 1922 Betriebe waren von Ausständen betroffen und darunter 943 zu völligen Stillstand gekommen. In den vom Streik betroffenen Betrieben waren bei dem Ausbruch der Streiks 11 862 Arbeiter beschäftigt. Nicht auf alle Geschäftszweige erstreckte sich der Streik in 272 Betrieben.

* Ferienkolonien. Im „Leipziger Tageblatt“ steht folgendes Inserat:

„Rittgert Böschens (an der Merseburg-Leipziger Chaussee) gewährt sofort 15—20 bleichsüchtigen oder sonstwie stabsiedigen (!) aber sonst arbeitswilligen Mädchen und Frauen längeren Erholungsaufenthalt mit freier Station inklusive reichlicher Lieferung bester Milch. Dieselben müßten je nach Arbeitsleistung gegen 5—7 Pf. Stundenlohn bereit sein, täglich mindestens 6 Stunden in Baumschulen, Gärten und Wiesen leichte Arbeit zu übernehmen, könnten aber auch durch Akkordarbeit reichlichen Verdienst haben. Bestellungen sind mitzubringen respektive werden abgeholt. Meldungen u.“

Wird dadurch der Leutenoth auf dem Lande abgeholfen werden? Es werden sich wohl schwerlich arbeitswillige Frauen und Mädchen aus den Städten für 5 bis 7 Pf. Stundenlohn finden. Der „reichliche“ Verdienst der Akkordarbeit wird wohl dem angepaßt sein.

* Das Befennitnis einer reinigen Seele. Im Fachorgan der Formier stand zu lesen:

„Erklärung! Unterzeichneter beantragt bei dem Vertrauensmann der Formier in Dillien seine Aufnahme als Mitglied im Zentralverein der deutschen Formier. Erkläre zugleich, daß ich es bebauere, während des Streiks bei Schrörs gearbeitet zu haben. Ich versichere, in Zukunft stets das Interesse des Zentralvereins hoch halten zu wollen und übergeben dem Vertrauensmann 4 Mk. als Buße für den Reservefonds.“ Johann Schachelhans, Formier.“

* Deutsche Justiz. Der Redakteur des „Steinarbeiter“ D. Schmidt wurde vom Schöffengericht in Nirdorf wegen Beleidigung des Unternehmers Pieper zu 150 Mk. verurteilt. Schmidt hatte in seinem Fachblatt von „Hungerlöhnen“ gesprochen, die der Unternehmer Pieper zahlte, worauf sich dieser gekränkt fühlte und die Beleidigungsklage anstregte. Durch Zeugnisaussagen wurde tatsächlich vor Gericht konstatiert, daß der Herr Pieper für eine Arbeit, die sonst mit 13,50 Mk. bezahlt wird, nur 8,50 Mk. gegeben hat. — Der Anwalt hatte 500 Mk. Strafe beantragt.

* Belgische Justiz. Die zwei Vorsitzenden des Docarbeiterverbandes in Antwerpen, Fabri und Wieme, sind zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden wegen Vergehens gegen „die Freiheit der Arbeit“, d. h. wegen ihrer Haltung gegenüber Streikbrechern und Arbeitswilligen. Man sieht, der Schutz der „Arbeitswilligen“ wird international.

* Risiko der Arbeit. In den „Ämtlichen Nachrichten“ des österreichischen Ministeriums des Innern sind die in österreichischen Bergwerken vorgefallenen Massenverunglückungen für die Jahre 1890 bis 1899 und die hierfür aus dem Zentralreservefonds der Bruderladen geleisteten Unterstützungen veröffentlicht.

Es sind insgesamt 13 Massenverunglückungen vorgekommen, d. h. solche Unfälle, bei denen mehr als fünf versicherte Personen invalide oder getödtet wurden. Bei diesen 13 Massenunfällen sind im Ganzen 805 Bergleute verunglückt und zwar wurden 800 getödtet und 5 dauernd erwerbsunfähig. Die Getödteten hinterließen 538 Witwen und 1263 unverfögte Waisen. Die Gesamtbelastung der Bruderladen aus den Massenunfällen belief sich auf 1 627 792 Kr., die aus dem Zentralreservefonds geleisteten Unterstützungen betragen 380 400 Kr. oder nicht ganz 25 Prozent der ermittelten rechnungsmäßigen Belastung.

* Wegen Vorenthaltung der Invalidentarte mit 30 Mark bestraft wurde ein Bauunternehmer in Köln. Das Gericht führte begründend aus: Die Karte darf auch dann nicht verweigert werden, wenn der Arbeiter sich des Kontraktbruchs schuldig gemacht hat.

* Das Berliner Gewerkschaftshaus, Engelauer 15, bietet auch solchen Gewerkschaftsmitgliedern, die nicht als Handwerkerreisen, Gelegenheit zum Uebernachten. Es sind eine Anzahl Zimmer zu je zwei Betten vorhanden, die mit ihrer Einrichtung den billigen Hotelzimmern nicht nachstehen und dabei nur 75 Pf. pro Bett kosten. Wir machen unsere Leser, die in Familienangelegenheiten, oder zu ihrem Vergnügen, oder als Delegierte, oder als Agitatoren nach Berlin reisen, ganz besonders hierauf aufmerksam.

Vor dem Schiedsgericht des Innungs-Ausschusses zu Berlin

fand im Mai dieses Jahres eine Verhandlung statt. Der Schreiber St. klagte wider den Buchbindermeister N. wegen unrechtmäßiger Entlassung und verlangte für die nicht eingehaltene vierzehntägige Kündigung den entsprechenden Lohn. Herr N. verwalte neben seiner Buchbinderei die Bibliothek einer medizinischen Gesellschaft und in dem Lesezimmer war der Kläger beschäftigt zum Staubwischen, wie der Beklagte erklärte, und hatte außerdem eine Liste über die Besucher zu führen. Weil er diese Liste nicht ordnungsgemäß geführt hatte und außerdem auch trotz des Verbots in den Geschäftsräumen geraucht hatte, war er ohne Weiteres entlassen worden. Der Kläger wendete dagegen ein, daß besagte Liste auch von seinem Vorgänger nicht so peinlich genau geführt worden sei und seine Nachlässigkeiten keineswegs so grober Natur gewesen wären. Der Kläger hatte einen Wochenlohn von 13 Mk. gehabt und verlangte, da er trotz seiner Bemühungen in der Zwischenzeit keine Arbeit gefunden hatte, eine Entschädigung von 26 Mk. — Der Vorsitzende suchte einen Vergleich anzubahnen. Erst auf 13 Mk., womit der Kläger nicht einverstanden war. Dann auf 20 Mk., was dem Beklagten zu viel war. So mußten denn die Parteien abtreten und der Gerichtshof eine Entscheidung treffen. Es schien, daß ein Theil des Gerichtshofs geneigt wäre, den Kläger abzuweisen. Da trat der Arbeitnehmerbesitzer B. sehr energisch für den Kläger ein, indem er ausführte, daß die Verschulden desselben keineswegs derartige seien, wie sie der § 123 der Gewerbeordnung zur Rechtfertigung einer plötzlichen Entlassung voraussetzt und außerdem der Lohn des Klägers ein so außerordentlich geringer gewesen sei, daß dafür kaum eine tadellose Arbeitsleistung verlangt werden könne. Darauf kam der Gerichtshof zu der Ueberzeugung, daß der Buchbindermeister N. zur Zahlung der 26 Mk. an den Kläger und zur Ertragung der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen sei.

Im Juni fand eine Verhandlung in Sachen des Gehilfen J. gegen den Buchbindermeister W. statt, ebenfalls wegen unrechtmäßiger Entlassung. Der Beklagte behauptete, bei der Entlassung des Klägers ausdrücklich gesagt zu haben, die Kündigung sei bei ihm ausgeschloffen. Er hatte zur Bekräftigung seiner Aussage drei Zeugen mitgebracht, die dieselbe gehört haben wollten. Einer derselben wurde vorgeladen und gab eine dementsprechende Erklärung ab. Nun beging der Kläger den Fehler, daß er die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit den Worten in Zweifel zog: der Zeuge müsse doch so aussagen, wie sein Brodher es verlange. Darauf wurde derselbe in barscher Weise vom Vorsitzenden zurechtgewiesen und die Parteien mußten abtreten. Es müßte nun nichts mehr, daß einer der Arbeitnehmerbesitzer für den Kläger eintrat. Der Gerichtshof kam zu dem

Beschluß, daß derselbe abzuweisen und in die Kosten zu verurteilen sei. Eine mündliche Abmachung, wenn sie von Zeugen bestätigt wird, gilt in solchen Fällen so gut wie eine schriftliche.

Der Kläger erklärte noch, gegen das Urteil beim Amtsgericht Berufung einlegen zu wollen. Böcker.

Soziale Rechtspflege.

Versäumniskosten der Arbeiter als Zeugen vor Gericht. Arbeiter als Zeuge. Wie verhält sich der Anspruch an die Staatskasse auf Zeugengebühren zu dem Anspruch an den Arbeitgeber auf unverkürzten Lohn gemäß § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Beschluß des Landgerichts Düsseldorf Strafkammer III, vom 15. Februar 1900).

Nach einem Erkenntnis des Gewerbegerichts Charlottenburg, wonach im Gewerbegerichtsverfahren der obliegende Arbeiter seinen Anspruch auf Zeitversäumnis nicht dadurch verliert, daß jezt nach § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs der Arbeitgeber den Lohn für die versäumte Zeit nicht kürzen darf. Gleichzeitig wurde in der Tagespresse erwähnt, daß das Landgericht Düsseldorf einen Beschluß, der Zeugengebühren unter Hinweis auf § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs versagte, aufgehoben habe. Der Sachverhalt ist bei Zeugengebühren und Parteiversäumnisgebühren allerdings nicht derselbe, schon deswegen nicht, weil jene aus der Staatskasse, diese von der Gegenpartei zu tragen sind. Immerhin ist der Düsseldorf Beschuß auch für die Gewerbegerichte von Interesse und wir geben ihn in Folgenden wieder. Bemerkenswert ist namentlich, daß die im Charlottenburger Erkenntnis geäußerte Befürchtung, eine Inanspruchnahme aus § 616 könnte den Verlust der neuen Arbeitsstelle nach sich ziehen, hier durch die Praxis bereits bekämpft erscheint.

Zwei Arbeiter waren als Zeugen in Strafsachen vor das Amtsgericht in D. geladen worden und erschienen. Sie beanspruchten Entschädigung für gebabte Zeitversäumnis, die ihnen aber verweigert wurde, weil sie einen Erwerb nicht versäumt hätten, da ihre Dienstherrn nach § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet seien, ihnen auch für diejenige Zeit den Tagelohn auszubehalten, während deren sie in Folge Erfüllung ihrer Zeugenpflicht verhindert waren, ihre Dienste zu leisten. Die Beschwerdeführer wandten sich demgemäß an ihre Dienstherrn. Diese weigerten sich aber, ihnen den Tagelohn oder überhaupt nur irgend welche Vergütung für die versäumte Zeit zu zahlen, indem sie ausführten, daß ihre Arbeiter jederzeit ohne Kündigung austreten und entlassen werden können und deswegen in keinem Dienstverhältnis im Sinne des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ihnen ständen. Dem Beschwerdeführer K. wurde sogar von seiner Arbeitgeberin mitgeteilt, daß sie ihn erst dann wieder beschäftigen könne, wenn er von einer Vergütung ihrerseits Abstand nehme. Darauf haben dann die Betroffenen gegen die Gebührensatzungen das Rechtsmittel der Beschwerde in gesetzlicher Form eingelegt. Das Landgericht erklärte die Beschwerden für gerechtfertigt.

Aus den Gründen: Was zunächst die Frage angeht, ob die Beschwerdeführer zu ihren Arbeitgebern in einem unter § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Dienstverhältnis stehen, so würde dieselbe erst dann zu beantworten sein, wenn sich ergäbe, daß der Dienstberechtigte überhaupt gehalten ist, den Lohn auch für diejenige Zeit zu bezahlen, während deren der Dienstpflichtige in Folge Erfüllung seiner Zeugenpflicht an der Dienstleistung verhindert war. Das ist aber zu verneinen.

Die Gebührensatzung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 steht nicht auf dem Standpunkt, daß der Staatsbürger seiner Zeugenpflicht zu genügen habe, ohne irgend welche Entschädigung für den dadurch versäumten Erwerb beanspruchen zu dürfen — in diesem Falle könnte allenfalls § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen — sondern sie giebt ihm in den §§ 2 und 5 ausdrücklich einen solchen Entschädigungsanspruch. Indem aber der Staat diesen Anspruch anerkennt, übernimmt er folgerichtig auch dem Zeugen gegenüber die Verpflichtung, ihn zu erfüllen, d. h. die Entschädigung aus der Staatskasse zu zahlen, wobei ihm natürlich unbenommen bleibt, seinen Mißgriff gegen diejenigen zu nehmen, die den Schaden verursachen. Es hieße nun offenbar diese Verpflichtung, welche der Staat im Interesse der Rechtspflege auf sich genommen hat, auf private Schultern abzuwälzen und die Dienstherrn gleichsam die Zeugengebühren in den Prozessen bezahlen lassen, wenn man der vom vgl. Amtsgericht in D. und der kgl. Staatsanwaltschaft vertretenen Ansicht zustimmen wollte, daß die Dienstherrn ver-

pflichtet seien, ihren Bediensteten den Lohn auch für diejenige Zeit auszubehalten, während deren dieselben vom Staate zur Erfüllung ihrer Zeugenpflicht in Anspruch genommen wurden und ihren Dienstherrn also keine Dienste leisten konnten. Eine solche Auslegung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs widerspricht ganz und gar den Absichten des Gesetzgebers, die doch darauf hinauslaufen, die Lage des wirtschaftlich Schwächeren zu verbessern und nicht, wie es hier geschieht, zu verschlechtern. Man muß eben bedenken, daß nicht nur kapitalkräftige Arbeitgeber getroffen werden, sondern viel häufiger kleine Unternehmer und Dienstherrn. Diese erleiden in der Regel schon durch die bloße zeitweise Entziehung der Arbeitskraft ihres Bediensteten mehr oder weniger Schaden und würden es gewiß hart empfinden, wenn sie nun überdies noch ihre Bediensteten für eine Zeit ausüben müßten, während deren sie keine Dienste von denselben hätten. Daß die Dienstherrn in anderen Fällen nach § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichwohl dazu verpflichtet sind, kommt natürlich hier nicht in Betracht, denn hier handelt es sich nur um die Frage, wer verpflichtet sei, den Ersatz für Zeit und Dienste zu leisten, die der Zeuge im öffentlichen Interesse verwendet hat. Das ist unzweifelhaft der Staat.

Eine richtige Auffassung der Absichten, welche den Gesetzgeber bei Erlassung der Gebührenordnung einerseits und des Bürgerlichen Gesetzbuchs andererseits geleitet haben, muß also dahin führen, den § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem Falle für unanwendbar zu erklären, wo der zur Dienstleistung Verpflichtete in Folge der Erfüllung seiner Zeugenpflicht vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 1 der Gebührenordnung an der Dienstleistung verhindert war. Hier bleiben die Vorschriften der Gebührenordnung allein maßgebend, wonach der Dienstpflichtige die Vergütung aus der Staatskasse zu beanspruchen hat.

Briefkasten.

H. R. und G. S. in München. In der betreffenden Angelegenheit kann so nicht weiter gemacht werden; auf Ihre Erwidrerung würde B. wieder erwidern und schließlich bleibt doch Behauptung gegen Behauptung, wie es auch jezt ist.

M. B. in Stuttgart. Die Aufnahme würde zu einer ganz unnihlen Polemik führen, ohne daß an dem Beschluß des Verbandsstags etwas geändert werden könnte.

H. B. in Konstanz. Die gleichen Verhältnisse werden auch in anderen dortigen Geschäften sein, es ist deshalb richtiger, bemüht zu sein, durch die Organisation allgemein am Orte günstiger Lohnverhältnisse herbeizuführen, als nur an einer Firma die Kritik anzusetzen. Sie sagen ja selbst: „eigentlich ist es schade für die Druckerwärter“.

P. B. in Krefeld. Von der köstner Zusammenkunft Gruß der Zahlstelle erhalten. Dank.

K. in Erlangen. Die Datumsänderung war nicht mehr möglich, zu machen, da Karte zu spät eingetroffen. Hr. in Gernitz. Kommt nicht mehr verwendet werden, weil schon ein Bericht eingegangen war.

Nach Augsburg. Mit den Schwägern wohl gemeinsam gefeiert! Karte hübsch.

Nach Erfurt. Veltheiligung bei der Agitationstour recht zahlreich gewesen. Wohl auch in Eigenach neue Mitglieder gewonnen? Erfrent über den regen Geist und guten Zusammenhalt.

E. Hausmann in Zürich. Kann noch nicht für die aus Deutschland gesandten Beträge Quittung erfolgen? Würde schon mehrfach angefragt von Abfindern.

Mit übernächster Nummer erscheint das Adressenverzeichnis.

Mit dieser Nummer lege ich die Redaktion unseres Verbandsorgans nieder. Allen, die mir in meiner langjährigen Tätigkeit für die „Buchbinder-Zeitung“ durch Mitarbeit oder wohlwollende Anregung zur Seite standen, sage hiermit herzlichen Dank. A. Dietrich.

Abänderungen im Adressverzeichnis.

Adressen der Gaubevollmächtigten.

Gau VI (Vorort Frankfurt a. M.): Richard Würzberger, Stückstr. 11 in Frankfurt a. M.

Adressen der örtlichen Bevollmächtigten.

Hant-Wilhelmshaven: Ferd. Binters, Neubremen bei Wilhelmshaven, Grenzstr. 701.
Neu-Ruppin: Wilhelm Erbs, Klosterstr. 6.

Abänderung im Verzeichnis der Reise-Unterstützungs-Auszahler.

Dansig. Z. Kollege Deuß, Johannisgasse 68 II; von 12—1 und 7—8 Uhr.

Anzeigen.

Verband der in Buchbindereien, der Papier- und Federgalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Zahlstelle Berlin.

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet nicht am Dienstag, sondern am Mittwoch den 4. Juli, Abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engel-Ufer 15, statt.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Diskussion über den Bericht der Delegierten vom Verbandstag.
2. Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen erucht

Die Ortsverwaltung.

Die ordentliche Generalversammlung findet am Mittwoch den 25. Juli ebenfalls im „Gewerkschaftshaus“ statt.

352] Montag den 16. Juli 1900 [4.70

Großes Sommer-Fest

zur Feier des „Guten Montags“
in der

Neuen Welt, Hasenhaide 108—114
Grosses Gartenkonzert. — Spezialitäten. — Marionetten-Theater. — Grosses Feuerwerk. Fackelzug.

Von 5 Uhr ab im Bal champêtre:

Grosser Ball.

Eintritt für Herren 30 Pf., für Damen 10 Pf.
Die Kaffeeküche ist den geehrten Damen von 2 Uhr an geöffnet.

Billets 20 Pf., an der Kasse 25 Pf.

Anfang Nachmittags 4 Uhr.

Billets sind in obiger Versammlung, bei allen Wertstufen-Vertrauenspersonen, in sämtlichen Zahlstellen, sowie im Bureau, Engel-Ufer 15 II, zu haben.

Um regen Vertrieb der Billets erucht

Die Ortsverwaltung.

353] Achtung! [1.10

Zahlstelle Bremen.

Sämtliche Kollegen werden hiermit aufgefordert, sich Sonntag den 8. Juli am Festzug des Gewerkschaftsfestes zu beteiligen.
Sammelpunkt Wegels Restaurant, Ausgarthorstr. 12, Mittags 12 1/2 Uhr. Abmarsch zum allgemeinen Sammelplatz pünktlich 12 3/4 Uhr.

Der Bevollmächtigte.

Zahlstelle Pforzheim.

Montag den 2. Juli, Abends 8 1/2 Uhr!

Mitgliederversammlung

im Lokal „Goldener Löwe“.

354] Tagesordnung: [1.80

1. Verbandsangelegenheiten;
2. Wahl eines Revisors;
3. Verschiedenes.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

NB. Da vom 1. Juli ab das neue Statut in Kraft tritt, werden die Herren Aktanten zum letzten Male gebeten, in obengenannter Versammlung ihre Beiträge zu entrichten, andernfalls der Ausschuß erfolgen muß.

D. D.

Zahlstelle Stuttgart.

Diejenigen Mitglieder, welche einen

Marmorirfuss,

gegeben von Marmorirlehrer Hauptmann, mitmachen wollen, werden erucht, sich umgehend spätestens bis 2. Juli mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden Fr. Mittel, Möhringerstr. 140/II, zu melden. [1.—

Der Vorstand.

355]

Zahlstelle Offenbach a. M.
 Am 18. Juni 1900 starb nach fünftägigem Kranksein unser treues langjähriges Mitglied
Hugo Saul
 aus Thiengen im Alter von 24 Jahren an der Blinddarmentzündung. Wir verlieren in ihm ein treues, zu jeder Zeit kampfs- und opferbereites Mitglied und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
 [1,50]
Der Vorstand.

Warnung.
 Der Buchbinder August Ehlers aus Stubben i. Lauenburg hat sich in Lübeck als großer Schwindler entpuppt, indem er unsern Vereinswirth, sowie verschiedene andere Kollegen um größere und kleinere Geldbeträge beschwindelt hat. Auch seine Logiswirthin hatte das Nachsehen. Wir machen hiermit sämmtliche Zahlstellen darauf aufmerksam.
 [1.—]
Die Lübecker Zahlstelle.
 357]

Das Protokoll des Verbandstages
 in Berlin kann durch die örtlichen Bevollmächtigten für 10 Pfennig bezogen werden.

Buchbinder für Kundenarbeit
 findet sofort dauernde Stellung. 358] [1.—
Reuthers Buchdruckerei, Sondershausen.

Buchbinderei
 in München, gutes altes Geschäft (besteht seit 30 Jahren), mit 7 Maschinen und großen Vorräthen, preiswerth zu verkaufen. [1.—
 Dasselbst ist auch ein
kleineres Geschäft mit 3 Maschinen,
 gut eingerichtet, billig zu verkaufen. Offerten unter **V. H. 40** bahnhofslagernd München erbeten. [359.

Unsern Kollegen
Bruno Friedrich und Jean Danz
 zur Abreise von Berlin ein
herzliches Lebewohl!
 360] **Voigt, Thürmer, Paul, Biesche, Sieke, Heller.**

Tüchtige Etuis- und Kartonnagen-Arbeiter
 sucht per sofort. Lohnansprüche erbeten. [1,60
 361] **W. Knülle, Wismar.**

Etuis-Schreiner!
 Ein tüchtiger Etuis-Schreiner, welcher in sämmtlichen Arbeiten bewandert sein muß, nach „Zürich“ gesucht. Angebote wolle man mit näherer Angabe der bisherigen Thätigkeit adressiren an
 362] **M. Krätzell,**
 2,20] **Zürich I, Bähringerstr. 32. III**

Buchbinderei, erweiterungsfähig, mit 14 Maschinen und über 20 Arbeitern, wegen Krankheit des Besitzers sofort billig zu verkaufen. Beste Gelegenheit für strebsamen Anfänger mit einigem Kapital. Offerten durch die Expedition dieses Blattes unter **N. N. 100.**
 [363a] [4,80

Im Erscheinen begriffen ist:
Gesundheitsschutz
 in Staat, Gemeinde und Familie. •
 Herausgegeben unter Mitwirkung von Ärzten und Fachgelehrten von
 • • Emanuel Wurm. • •

Das vorliegende Werk, das in gemeinverständlich Sprache und unterstützt durch zahlreiche Abbildungen im Texte wie durch farbige Tafeln den großen Volksmassen zeigt, welche Forderungen sie zur Erhaltung ihrer Lebenskraft zu erfüllen und zu stellen haben, berücksichtigt nicht nur die private Hygiene, die Gesundheitspflege, die Jeder sich selbst angeeignen lassen soll und kann, sondern auch die soziale, die durch Staat und Gemeinde zu gewähren ist.
 Der „Gesundheitsschutz“ wird in allen Familien ein treuer Rathgeber sein, er sollte daher auch in keiner Familie fehlen, und hoffen wir, daß das zeitgemäße Thema und die sehr zweckmäßige Durchführung desselben seitens des Herausgebers in der Bevölkerung ein gutes Entgegenkommen finden wird.
 Das Werk wird in Lieferungen von je 32 Seiten à 20 Pfennig erscheinen und in 25 Heften komplett vorliegen.
 Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Kolporture entgegen.
 Alle vierzehn Tage erscheint ein Heft.
J. H. W. Dieß Nachf., Stuttgart.
 Werkstätten-Kolporture können bei der Verbreitung dieses Lieferungswerks einen schönen Nebenerwerb erzielen.
 Falls Kolporture oder Buchhändler nicht in der Nähe, wende man sich direkt an den Verlag.
 Sammelmaterial (Heft 1) und Subskriptionslisten gratis.

Unentbehrlich für jeden Arbeiter u. Geschäftsmann.
Stadthagens Arbeiterrecht-Führer a. a. Bürgerl. Gesetzbuch
 Preis komplet gebunden M. 5,50.
 363a] [11,40

Achtung! Leipzig. Achtung!
 Sonntag den 15. Juli 1900

Grosses Sommerfest
 364] verbunden mit dem [6,60

16. Stiftungsfest des Fachvereins
 in sämmtlichen Räumen des Albertgartens, L.-Anger.
Konzert, Tombola, Preisschiessen, Kinderspiele und Ball.
 Das Konzert wird ausgeführt von der Freien Musikervereinigung, Direktion Gustav Schüke.
Bei eintretender Dunkelheit Brillant-Feuerwerk.
 Einlass 3 Uhr. — Anfang 1/2 4 Uhr.
Programm im Vorverkauf 20 Pf., an der Kasse 30 Pf.
 Programme sind zu haben in Schütteshof, Sonnabends im Johannissthal, im Albertgarten, beim Vorsitzenden, Bevollmächtigten, sowie bei sämmtlichen Werkstättenvertrauensleuten.
 Um regen Vertrieb bitten **Der Vorstand des Fachvereins und der Bevollmächtigte.**

Buchbinder-Männerchor Stuttgart.
 (Mitglied des Württembergischen Arbeiter-Sängerbundes.)
 365] **Sonntag den 1. Juli** [3,60]

Kinder-Fest
 in Franks Garten, Karlsvorstadt,
 verbunden mit Kinderspielen, Gabenverlosung, sowie gefanglicher und musikalischer Unterhaltung, unter gütlicher Mitwirkung der Kapelle Leonhard.
Anfang Nachmittags 3 Uhr.
 Zu zahlreichem Besuch ladet Freunde und Gönner unseres Vereins freundlich ein
Entree 10 Pf. à Person.
Der Ausschuss.

Ein tüchtiger, solider [2,20
Linierer
 auf Förste- und Tromm-Maschinen eingearbeitet, sofort gesucht. Gehaltsansprüche sind in der Offerte anzugeben.
Heinrich Gatzler, Papierfabrik
Frankeneck, Rheinpfalz.

Werkzeug ist Werkzeug
 glaubte ich früher, als ich die von **F. Klement-Weipzig** gefertigten noch nicht kannte. 586] [1,00
 In kleinem lebhaften Ort (Flecken) ist wegen anderweitigen Unternehmungen ein **Haus** nebst
gutgehender Buchbinderei
 mit Ladengeschäft
 zu verkaufen. Zur Uebernahme sind ca. 3000 M. erforderlich. Nur Selbstreflektanten mit entsprechendem Vermögen wollen Offerten unter **2644** an die Expedition dieser Zeitung einreichen. 349a] [1,00

Dresden.
Restaurant E. Adam
Kaulbachstraße 16
 empfiehlt werthen Freunden und Genossen seine großen, rauchfreien Lokalitäten, nebst gutgepflegten Bierern, kalten und warmen Speisen einer geneigten Beachtung.
 307] **Verkehrslokal der Buchbinder.** [2,00